

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

BRUNNEN ENTWURF
ZL 15 GE/19 85

Datum: ~ 8. Mai 1985

Verteilt 8.5.1985 Kreuz

Wien

Wien, 1985 03 25
Dr.Rm/Dr.Hr/Dr.WS/Ba/114

GZ. 68.159/16-17/85

Betrifft: 2. Novelle zum Studienförderungs-
gesetz 1983

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zu obigem Entwurf und erinnern in diesem Zusammenhang, daß die Vereinigung Österreichischer Industrieller immer für eine angemessene, aber auch an den Leistungen der Studierenden orientierte Studienförderung eingetreten ist. Wir begrüßen daher vorweg auch die in gewissen Zeitabständen vorgenommenen Anpassungen der Studienförderung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Wir sind immer - siehe auch unsere Grundsatzprogramme - dafür eingetreten, daß begabten, interessierten, leistungsbereiten jungen Menschen die Möglichkeit eines Studiums an österreichischen Universitäten aus sozialen Gründen nicht unnötig erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden darf. Wir glauben jedoch, und erlauben uns diesen Aspekt gerade bei der Begutachtung einer Novelle neuerlich anzuschneiden, die weitreichende und sehr grundlegende Änderungen auch gesellschaftspolitischer Art enthält, daß gerade die Leistungsorientierung des sozialen Förderungsnetzes - besonders in einer Zeit, in der gewisse Grenzen der Finanzierbarkeit unseres Sozialstaates deutlich werden - auch in der Frage der Studienförderung verstärkt werden sollte.

Blatt 2

Besonders in einer Zeit, in der die Qualität unseres wissenschaftlichen Nachwuchses mit über die Bewährung im internationalen Wettbewerb entscheiden wird, sollte es eigentlich ein besonderes Anliegen des Wissenschaftsministeriums sein, besondere Leistungen, Anstrengungen und Bemühungen der Studierenden durch besondere Initiativen zu unterstützen und zu fördern. Da der vorliegende Entwurf auch eine Reihe interessanter und durchaus wichtiger Ansätze der Verbesserung spezieller Förderungsmaßnahmen enthält - wie etwa die Förderung von Auslandsaufenthalten - bedauern wir, daß diese interessanten Ansätze durch gravierende gesellschaftspolitische Veränderungen in den Rahmenbedingungen (z.B. Abbau der "Leistungsförderung", Einbau von Sozialgrenzen) entwertet werden.

Wir stellen aber auch in diesem Zusammenhang wieder zur Diskussion, ob nicht Fragen der Studiengebühren, wie sie seinerzeit von maßgeblichen Spitzenpolitikern der Bundesregierung angeregt worden sind, neuerlich überlegt werden sollten. Insbesondere auch, da im Ausland durchaus vernünftige Modelle praktiziert werden (vgl. Studie des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft, Forschungsbericht Nr. 32, Studienförderung in ausgewählten Staaten).

Zu den Bestimmungen dürfen wir im einzelnen bemerken:

Zu Art. I z. 5, § 5, lit. b

Gegen die Zurechnungsbestimmungen des § 5, lit. b, bestanden schon bisher Einwendungen. Die Zurechnung der vorzeitigen Abschreibung (§ 8 EStG) und der Übertragung stiller Reserven (§ 12 EStG) leidet darunter, daß mit diesen Gewinnminderungen in späteren Jahren Verkürzungen der normalen Abschreibung und damit bloße Buchgewinnerhöhungen verbunden sind, die dann aber unberücksichtigt bleiben. Einzuräumen ist allerdings, daß die Feststellung, welche Normalabschreibungsbeträge im jeweiligen Jahr unberücksichtigt bleiben, weil sie durch vorzeitige Abschreibungen oder Übertragung stiller Reserven in den Vorjahren vorweggenommen worden sind, erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann.

Blatt 3

Dies mag ein (von uns allerdings nicht anerkannter) Grund sein, der sachlich die Bruttozurechnung der Beträge nach § 8 bzw. 12 EStG rechtfertigen mag.

Dieser Grund gilt jedoch nicht hinsichtlich der nunmehr einbezogenen Investitionsrücklage (§ 9) aber auch hinsichtlich der bereits enthaltenen Zurechnung der Beträge nach § 10 (Investitionsfreibetrag): In beiden Fällen kann - bei nichtbestimmungsgemäßer Verwendung im Verwendungszeitraum (§ 9) bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes innerhalb einer 5-Jahresfrist (§ 10) - das steuerpflichtige Einkommen im Zuge einer Nachversteuerung um die nichtverwendeten Investitionsrücklagen bzw. den entsprechenden Investitionsfreibetrag wieder erhöht werden, wobei diese Buchgewinnerhöhung keinesfalls mehr die "soziale Lage" des Betreffenden widerspiegelt. Es wäre demnach zu fordern, daß hinsichtlich der Beträge nach § 9 und 10 EStG korrespondierend zur Hinzurechnung eine Kürzung des Einkommens erfolgt, wenn in diesem solche Beträge zwecks Nachversteuerung gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 EStG enthalten sind.

Zu Art. I Z. 9, § 13

Wie bereits erwähnt, begrüßen wir eine Anpassung der Studienbeihilfe an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Zu § 13, Abs. 10

Der hier vorgesehene zusätzliche Abzug von S 9.000,-- von der Bemessungsgrundlage für Personen, die nur Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit beziehen, erscheint gleichheitswidrig und erweckt den Eindruck, daß damit u.E. sachlich nicht gerechtferigte gesellschaftspolitische Veränderungen der Studienförderungsbestimmungen angestrebt werden. Die in den Erläuterungen hiefür gegebenen Begründungen sind aus folgenden Gründen nicht stichhaltig:

Blatt 4

- a) Zum Ausgleich der zeitnahen Besteuerung bei der Lohnsteuer gegenüber der späteren Veranlagung bei der Einkommensteuer besteht im Steuerrecht schon ein besonderer Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von S 4.000,-- jährlich (§ 33 Abs. 5 EStG).
- b) Die Heranziehung des Einkommensteuerbescheides über das letztveranlagte Kalenderjahr bei den Einkommensteuerpflichtigen kann sich im Einzelfall sowohl positiv wie auch negativ (bei Gewinnen im letztveranlagten Jahr, denen Jahre mit Verlusten folgen) auswirken, so daß sich dadurch nicht zwingend eine Begünstigung der Kinder Einkommensteuerpflichtiger ergibt.
- c) Zum Unterschied von den Lohnsteuerpflichtigen steigen die Einkommen der Einkommensteuerpflichtigen nicht aufgrund "kollektivvertraglicher Regelungen" jährlich an, sondern sind von zahlreichen anderen Einflußfaktoren bestimmt, von denen die allgemeine Konjunturentwicklung nur ein Faktor ist.
- d) Die Aussage, daß "Veranlagte" wesentlich mehr Möglichkeiten haben, die Höhe ihres steuerlichen Einkommens vertraglich zu gestalten, ist unzutreffend, da das Steuerrecht sehr wohl auf eine auch im steuerlichen Sinne angemessene Vertragsgestaltung achtet. Gerade zur Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften wäre zu sagen, daß diese Möglichkeit genauso dem Unselbständigen zusteht und auch von diesem genutzt wird.

Daher lehnen wir diese Bestimmung mit aller Entschiedenheit ab.

Zu § 13, Abs. 13

Der vorgesehene Ausschluß von den Stipendien für den Fall der Veranlagung der Familie zur Vermögensteuer ist ebenfalls aus verschiedenen Gründen unsachlich und daher verfassungsrechtlich bedenklich:

Blatt 5

- a) Bei der Wertermittlung der verschiedenen Vermögensarten werden höchst unterschiedliche steuerliche Bewertungsmethoden angewendet, so daß sich daraus gravierende Ungleichbehandlungen ergeben werden. Z.B. ergibt die Bewertung des Betriebsvermögens beispielsweise Werte, die viel näher den Verkehrswerten sind als dies z.B. bei Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen der Fall ist; auch das Grundvermögen wird wesentlich günstiger bewertet als z.B. das Geldvermögen, für bestimmte Vermögensarten gibt es besondere Freibeträge (z.B. Genusscheine), so daß bei tatsächlich gleichem Vermögensstand die Zahlungspflicht zur Vermögensteuer und damit der Stipendienanspruch von der Vermögensstruktur abhängig sein kann.
- b) Bei der Vermögensbesteuerung erfolgt eine Zusammenveranlagung der gesamten Familie. Es ist nicht einzusehen, warum bei einer Vermögensteuerpflicht der Eltern, die sich daraus ergibt, daß eines von mehreren Kindern (aus welchen Gründen immer) eigenes Vermögen besitzt, eine Studienbeihilfe für ein anderes Kind ausgeschlossen wird. Es ist doch wohl nicht zuzumuten, daß eines von mehreren Geschwistern die Ausbildung eines anderen aus seinem eigenen Vermögen tragen soll. Die diesbezügliche Begründung zu § 13, Abs. 13, geht daher zum Teil ins Leere.
- c) Das Vorhandensein von Vermögen bedeutet ja nicht, daß daraus notwendigerweise auch ausreichend Einkünfte fließen, um das Studium des Kindes zahlen zu können. Beispielsweise wären alleinstehende Mütter mit nur einem Kind, die in einer Eigentumswohnung oder in einem Eigenheim wohnen, stark benachteiligt, da in diesem Fall die zur Verfügung stehenden Freibeträge bald erschöpft sein werden. Gleiches gilt bei Vorhandensein von Vermögen, das nur geringe Erträge abwirft, wie z.B. ein Zinshaus mit mietergeschützten Wohnungen.

Daher lehnen wir auch diese Bestimmung mit aller Entschiedenheit ab.

Blatt 6

Zu Abschnitt III: Weitere Förderungsmaßnahmen

Vorerst möchten wir bemerken, daß wir uns nach wie vor zum Prinzip der Begabtenförderung bekennen, als Prämierung, als Anreiz, als Motivation für Studierende, die sich mehr anstrengen und bessere Ergebnisse erreichen. Wir geben aber zu, daß das gegenwärtige System durchaus verbesserungswürdig ist.

In der vorgeschlagenen Neuregelung sind, das sei vorweg bemerkt, durchaus diskussionswürdige Vorschläge eingebaut. Wir bedauern aber außerordentlich, daß diese Gedanken keiner ausführlichen, gründlichen Diskussion, etwa im Rahmen einer weiteren Enquête oder einer ausführlichen Beratung im Akademischen Rat unterzogen worden sind.

Wir bedauern aber auch besonders, daß der Gedanke der verstärkten Leistungsförderung, wie er dem bisherigen Begabtenstipendium zu grunde lag, nur mehr in durchaus interessanten Teilbestimmungen erkennbar ist und die bisher dafür zur Verfügung stehenden Mittel - durch neue Förderungsgedanken und neue Widmungen - deutlich eingeschränkt werden würden.

Wir sind der Meinung, daß für die Förderung von interessierten, begabten, leistungswilligen Studierenden die zur Verfügung stehenden Mittel im wesentlichen in dem bisherigen Ausmaß zur Ausschüttung kommen sollten, aber neue interessante Überlegungen - wie etwa die Förderung von Auslandsaufenthalten - durch zusätzliche Mittelaufbringung ermöglicht werden sollte (etwa durch gezielte Studiengebühren).

Zu § 26

Die hier in Abs. 1 vorgeschlagene Förderung von Studierenden, die eine Diplomprüfung, etc. mit besonders guten Ergebnissen in der Mindeststudienzeit absolvieren, halten wir im Prinzip für sehr gut, glauben aber, daß dies - auch im Sinne volkswirtschaftlicher Überlegungen - nicht nur auf die Bezieher der Studienbeihilfe beschränkt werden darf.

Blatt 7

Diese Überlegungen, als echte Leistungsförderung, als Ansporn auch das Studium früher abzuschließen, würden wir auch in Verbindung mit dem § 28 "den Leistungsstipendien" durchaus zu stimmen, wenn keinerlei soziale Schranken oder Bindungen an die Studienbeihilfe vorgesehen wären.

Zu § 27, Beihilfe für Auslandsstudien

Der Grundgedanke Auslandsstudien für Studierende mit günstigem Studienerfolg zu fördern ist ausgezeichnet.

Dafür müßte es im Interesse des Niveaus der österreichischen Wissenschaft und Forschung doch möglich sein, zusätzliche Mittel aufzubringen.

Wir wenden uns aber auch hier entschieden gegen "die Sozialgrenze", die dem Grundgedanken der Förderung qualifizierter Studierender völlig widerspricht.

Zu § 28

Der Gedanke der Förderung hervorragender Studienleistungen und hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten (bei letzteren ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen) kommt unseren Vorstellungen einer besonderen Begabungsförderung durchaus entgegen. Wir glauben, daß dieses Modell kombiniert mit den Überlegungen zu § 26 (siehe oben) ein Schwerpunkt der Reform der "Begabtenförderung" sein müßte. Allerdings müßte u.E. der Schwerpunkt auf der Förderung hervorragender Studienleistungen und weniger auf der Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten liegen.

Zu letzterem Thema glauben wir überhaupt, daß dies nicht auf Kosten der "Begabtenförderung" gehen dürfte und wenn, daß nur hervorragende und kurz vor dem Abschluß stehende Arbeiten besonders gefördert werden dürfen.

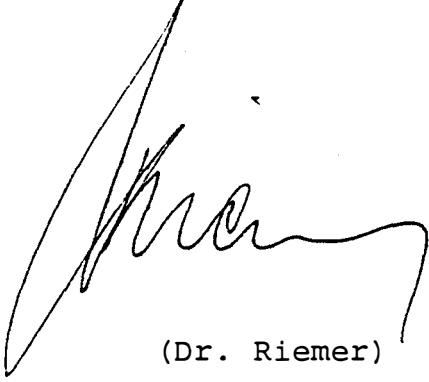
Blatt 8

Entschieden wenden wir uns jedoch auch hier gegen die "soziale Schranke", die wiederum dem Gedanken der Leistungs- und Begabtenförderung völlig widerspricht.

Abschließend ersuchen wir, auch im Sinne einer gezielten Förderung unseres wissenschaftlichen Nachwuchses, um Berücksichtigung unserer Anliegen und empfehlen uns mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichsten Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(GS Prof. Krejci)


(Dr. Riemer)

